



Landesverband Hessen e.V.

Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Mitgliedsbeiträge	3
§ 1 Aktive Mitglieder	3
§ 2 Rechtspflegeranwärter	3
§ 3 Pensionäre.....	3
§ 4 Außerordentliche Mitglieder	3
§ 5 Ehrenmitglieder	3
§ 6 Ermäßigter Mitgliedsbeitrag.....	4
II. Fälligkeit und Abwicklung.....	4
§ 7 Fälligkeit	4
§ 8 Einzug	4
§ 9 Beitragsänderungen.....	5
§ 10 Bestandsschutz.....	5
III. Schlussbestimmungen	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Vorwort

Die gewählten Bezeichnungen beziehen sich auf Personen jeglichen Geschlechts. Auf eine durchgehende geschlechterspezifische Differenzierung wird zugunsten der sprachlichen Präzision und Lesbarkeit verzichtet.

Sofern im Text Mitgliedsbeiträge genannt werden, beziehen sie sich auf den Monat (Monatsbeitrag).

I. Mitgliedsbeiträge

§ 1 Aktive Mitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 15,00 EURO.
2. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder ohne Zugang zur digitalen Zeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“ beträgt 13,00 EURO.

§ 2 Rechtspflegeranwälter

1. Der Mitgliedsbeitrag für Rechtspflegeranwälter beträgt 8,00 EURO, ohne Zugang zur digitalen Zeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“.
2. Ist der Zugang zur digitalen Zeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“ gewünscht, erfolgt dies nur gegen Zahlung der Selbstkosten (§ 11 Nr. 2 der Vereinssatzung).

§ 3 Pensionäre

1. Der Mitgliedsbeitrag für Pensionäre beträgt 8,00 EURO.
2. Ist der Zugang zur digitalen Zeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“ gewünscht, erfolgt dies nur gegen Zahlung der Selbstkosten (§ 11 Nr. 2 der Vereinssatzung).

§ 4 Außerordentliche Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder (§ 3 Nr. 3 der Vereinssatzung) wird im Einzelfall vom geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied festgesetzt.

§ 5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Landesverbands (§ 9 der Vereinssatzung) sind beitragsfrei und erhalten den Zugang zur digitalen Zeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“ nur gegen Zahlung der Selbstkosten.

§ 6 Ermäßigter Mitgliedsbeitrag

1. Eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags für Eheleute kann auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Mitgliedsbeiträge der Eheleute belaufen sich dann auf 15,00 EURO und 8,00 EURO. Der Zugang zur digitalen Zeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“ wird dann nur einmal gewährt.
2. Mitgliedern, die sich in Elternzeit oder sich in einer Beurlaubung jeweils ohne Dienstbezüge befinden, kann auf Antrag eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags gewährt werden. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich dann auf 8,00 EURO. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.

II. Fälligkeit und Abwicklung

§ 7 Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und kalenderhalbjährlich im Voraus an den Landesverband zu entrichten.
2. Eine Abweichung von § 7 Nr. 1 auf jährliche Beitragszahlung ist möglich.

§ 8 Einzug

1. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vom LV eingezogen.
2. Das Mitglied erteilt für den Einzug ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Das Lastschriftmandat gilt unbefristet. Der Zahlungspflichtige kann es jederzeit widerrufen.
3. Jedes Mitglied hat nach entsprechenden Veränderungen die aktuellen Kontodaten unaufgefordert dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Die Änderungsmitteilung ist unter www.bdr-hessen.de/mitgliedschaft/aenderungsmitteilung aufrufbar.
4. Neumitglieder sollen nur aufgenommen werden, wenn sie eine Einzugsermächtigung erteilt haben.
5. Die Überweisung von Mitgliedsbeiträgen oder die Einrichtung von Daueraufträgen durch das Mitglied ist nicht vorgesehen und nur im Ausnahmefall möglich. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Beitragsänderungen

Beitragsänderungen erfolgen zu Beginn des folgenden Kalenderhalbjahres, frühestens ab Antragstellung.

Im Fall des § 6 Nr. 2 wird der turnusmäßige Einzug der Mitgliederbeiträge fortgeführt und die genehmigte Ermäßigung erstattet.

§ 10 Bestandsschutz

Beitragssonderregelungen vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung haben Bestandsschutz.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung des BDR Landesverbands Hessen wurde durch den Gesamtvorstand beschlossen und ist ab dem 1. Juli 2026 gültig.